

Dr. Philipp Scholz, LL.M. (Harvard), Hamburg*

Offene Fragen um den Grundsatz der Schadenseinheit im Verjährungs- und Prozessrecht

Der Grundsatz der Schadenseinheit, nach dem Schadensersatzansprüche einheitlich verjähren und Spätschäden grundsätzlich keiner eigenständigen Verjährung unterliegen, reicht bis in die Rechtsprechung des Reichsgerichts zurück. Abgesehen von Fundamentalkritik hat er bislang indes wenig wissenschaftliche Aufmerksamkeit erfahren. Dabei wirft seine Anwendung nicht nur im Kontext der kenntnisunabhängigen Verjährung diffizile Fragen auf. Unterbeleuchtet sind auch seine Implikationen für Feststellungsinteresse und Rechtskraft sowie sein Verhältnis zu den Rechtsprechungsregeln über die Verjährung von Schadensersatzansprüchen auf Grund pflichtwidrigen Dauerhandelns. Der Beitrag nimmt sich dieser Fragen an.

I. Einleitung

Nach dem sogenannten Grundsatz der Schadenseinheit verjähren Schadensersatzansprüche grundsätzlich einheitlich, beginnend mit Eintritt und Erkennbarkeit des ersten Scha-

dens; einzig solche Spätschäden, die bei Eintritt des Erstscha- Schadens nicht vorhersehbar waren, unterliegen einer eigenständigen Verjährung.¹ Dieses Verständnis der Verjährung von Schadensersatzansprüchen ist im Schrifttum keineswegs unbestritten.² Auch rechtsvergleichend kann es sich auf keinen Konsens stützen.³ Gleichwohl findet sich der Grundsatz der Schadenseinheit heute in den Principles of European Contract Law⁴ und entspricht einer seit langem gefestigten deutschen Rechtsprechung⁵. Im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung hat er zudem gesetzgeberische Anerkennung erfahren.⁶

In der Tat streiten gute Gründe gegen die separate Behandlung einzelner Schadensposten und für die einheitliche

¹ BGH r+s 2017, 98 Rn. 15 m. w. N.

² Siehe nur Peters/Jacoby, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2014, § 199 Rn. 47 ff.

³ Eingehend Zimmermann/Kleinschmidt, in: Festschrift für Bucher, 2009, S. 861, 877 ff.

⁴ Official Comment C zu Art. 14:301, abgedruckt bei Lando/Clive/Prüm/Zimmermann, Principles of European Contract Law, Part III, 2003, S. 176.

⁵ Vgl. BGH NJW 2018, 2056 Rn. 18; NJW 2012, 3777 Rn. 14; NJW 1991, 973, 973; NJW 1973, 702, 702; BGH JR 1960, 18, 19; RGZ 106, 283, 285; 87, 306, 312; 83, 354, 360.

⁶ Vgl. RegE, BT-Drucks. 14/6040, 108.

* Der Autor ist Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Er dankt Jonathan Friedrichs für seine kritischen Kommentare zu Vorentwürfen dieses Aufsatzes.

Verjährung des Schadensersatzanspruchs: Letztere führt nicht nur zu Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.⁷ Vor allem ist es dem Geschädigten bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von der Erstschädigung sowie Vorhersehbarkeit von etwaigen Spätfolgen auch zuzumuten, sich durch eine Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht für alle künftigen Schäden bzw. durch Abschluss einer entsprechenden Verjährungsabrede gegen die Verjährung seines Anspruchs abzusichern.⁸ Hierin besteht der maßgebliche Unterschied zu der Situation, in der eine Feststellungsklage zwar bereits möglich, ein Schaden jedoch noch nicht eingetreten ist.⁹ Der Grundsatz der Schadenseinheit bringt so die konfligierenden Ziele des Verjährungsrechts zu einem schonenden Ausgleich, da er es schafft, Rechtssicherheit für den Schädiger zu gewährleisten und gleichzeitig dem Geschädigten die faire Chance zur Durchsetzung seines Anspruchs zu erhalten.¹⁰

Der vorliegende Beitrag will sich denn auch nicht in die Riege der Kritiker des Grundsatzes der Schadenseinheit einreihen. Stattdessen geht er drei Aspekten im Zusammenhang mit seiner Anwendung nach, die bislang wenig bis keine Aufmerksamkeit erfahren haben. Das betrifft zum einen die Frage, ob der Grundsatz der Schadenseinheit bei Ansprüchen, die unabhängig von ihrer Erkennbarkeit verjähren, einer Modifikation bedarf (II.). Zudem stellt sich die Frage, wie sich der Grundsatz der Schadenseinheit zu den Anforderungen an das zur Erhebung einer Feststellungsklage gemäß § 256 Abs. 1 ZPO notwendige Feststellungsinteresse sowie zur Rechtskraft eines klageabweisenden oder stattgebenden Gerichtsurteils verhält (III.). Drittens stellt sich die Frage nach dem Verhältnis des Grundsatzes der Schadenseinheit zu den in der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen über die Verjährung von Schadensersatzansprüchen bei pflichtwidrigem Dauerhandeln (IV.).

II. Schadenseinheit bei kenntnisunabhängigem Verjährungsbeginn gemäß § 200 Satz 1 BGB

Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Im System eines solchen *subjektiven Verjährungsbeginns* spielt es keine Rolle, wie sich der Grundsatz der Schadenseinheit, namentlich das Kriterium der Vorhersehbarkeit, zu den objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Verjährungsbeginns verhält. Es ist daher verständlich, dass die Rechtsprechungsgrundsätze in den einschlägigen Kommentierungen zu § 199 BGB weithin dargestellt werden, ohne die zentralen Aussagen des Grundsatzes der Schadenseinheit – (a) die einheitliche Verjährung von Folgeschäden mit dem Erstschaden (Grund-

satz), und (b) die separate Verjährung unvorhersehbarer Spätfolgen (Ausnahme) – den Tatbestandsvoraussetzungen für den Verjährungsbeginn nach § 199 Abs. 1 BGB im Einzelnen zuzuordnen.¹¹

Diese Zuordnung wird allerdings bedeutsam, wenn der Grundsatz der Schadenseinheit im Rahmen des *kenntnisunabhängigen Verjährungsbeginns* gemäß § 200 Satz 1 BGB angewendet werden soll, nach dem die Verjährungsfrist mit Entstehung des Anspruchs zu laufen beginnt. Praktisch relevante Beispiele für derartige Ansprüche sind solche aus der nach § 43 Abs. 4 GmbHG, § 93 Abs. 6 AktG und § 34 Abs. 6 GenG verjährenden Geschäftsleiterhaftung sowie nach § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB verjährende Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen.

Die Kommentarliteratur zu § 200 BGB weist den Rechtssuchenden indes lediglich darauf hin, dass für die Frage, wann ein Anspruch entstanden ist, auf die Ausführungen zu § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB zurückgegriffen werden kann.¹² Inwieweit der Grundsatz der Schadenseinheit in den Fällen des kenntnisunabhängigen Verjährungsbeginns zum Tragen kommt, bedarf daher näherer Betrachtung.

1. Zusammenfassung von Schadensposten als Aspekt der Anspruchsentstehung i. S. von § 199 Abs. 1 Nr. 1, § 200 Satz 1 BGB

Versucht man, den Grundsatz der Schadenseinheit den objektiven und subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 BGB zuzuordnen, so lässt sich im Ausgangspunkt festhalten, dass der Grundgedanke der verjährungsrechtlichen Figur – die Zusammenfassung verschiedener Schadensposten zu einem einheitlich verjährenden Anspruch – allein die Frage betrifft, wann der Schadensersatzanspruch i. S. des § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB entstanden ist. Daher beansprucht der Grundsatz der Schadenseinheit auch im Rahmen der ausschließlich an die Anspruchsentstehung anknüpfenden Verjährung nach § 200 BGB Geltung. Folgerichtig hat das *Reichsgericht (RG)* bereits 1915 entschieden, dass das im Rahmen des objektiven Verjährungsbeginns nach § 198 BGB a. F. fehlende Element der Kenntnis einer Anwendung des Grundsatzes der Schadenseinheit nicht im Wege steht.¹³ Auch der *BGH* hat den Grundsatz der Schadenseinheit in der Folge bedenkenlos in Fällen des objektiven Verjährungsbeginns, insbesondere der Anwalts- und Steuerberaterhaftung, herangezogen.¹⁴ Gleichermaßen ordnen überdies die

¹¹ In der Regel wird der Grundsatz der Schadenseinheit entweder bei der Kenntnis (*Henrich*, in: BeckOK BGB, 1. 8. 2019, § 199 Rn. 33) oder der Anspruchsentstehung (*Mansel*, in: *Jauernig*, BGB, 17. Aufl. 2018, § 199 Rn. 2; *Peters/Jacoby*, in: *Staudinger* [Fn. 2], § 199 Rn. 44 ff.) kommentiert, ohne die Zuordnung des Vorhersehbarkeitskriteriums näher zu erläutern (uneindeutig aber *Schmidt-Räntsch*, in: *Erman*, BGB, 15. Aufl. 2017, § 199 Rn. 4, 9, 23). Lediglich *Grothe*, in: *MünchKommBGB* (Fn. 10), § 199 Rn. 9 adressiert die Frage ausdrücklich, indes ohne Begründung: „Wegen des subjektiven Merkmals in § 199 Abs. 1 Nr. 2, das auch grob fahrlässige Unkenntnis genügen lässt, ist der Grundsatz der Schadenseinheit heute leichter zu rechtfertigen als vor der Reform. Dogmatisch ist er jedoch, wie bereits früher, im Bereich der Anspruchsentstehung einzuordnen, nicht bei § 199 Abs. 1 Nr. 2.“

¹² *Grothe*, in: *MünchKommBGB* (Fn. 10), § 200 Rn. 3; *Henrich*, in: BeckOK BGB (Fn. 11), § 200 Rn. 3; *Mansel*, in: *Jauernig* (Fn. 11), § 200 Rn. 2; *Peters/Jacoby*, in: *Staudinger* (Fn. 2), § 200 Rn. 2; einzig *Grothe*, in: *MünchKommBGB* (Fn. 10), § 199 Rn. 9 verweist darauf, dass der Grundsatz der Schadenseinheit gleichermaßen bei § 200 BGB zur Anwendung komme.

¹³ *RGZ* 83, 354, 360; 87, 306, 312.

¹⁴ Vgl. *BGH NJW* 2002, 1414, 1415 (§ 51 BRAO a. F.); *BGH NJW-RR* 2008, 1508 Rn. 31 (§ 68 StBerG a. F.).

⁷ *BGH NJW* 2018, 2056 Rn. 19; *BGH r+s* 2017, 98 Rn. 15; *Zimmermann/Kleinschmidt*, in: *Festschrift für Bucher*, 2009, S. 861, 888.

⁸ *BGH NJW* 2018, 2056 Rn. 18.

⁹ Zur Notwendigkeit des Schadenseintritts für den Verjährungsbeginn siehe *BGHZ* 219, 356 Rn. 17; *BGH NJW* 1993, 648, 650; *BGHZ* 100, 228, 232. Zur Rechtfertigung der Differenzierung *Bydlinski*, in: *Festschrift für Steffen*, 1995, S. 65, 81 ff.

¹⁰ Zu dieser „fairen Chance“ als Grenze des Schuldnerschutzes im Verjährungsrecht *BGH NJW-RR* 2005, 1683, 1686; siehe auch *Grothe*, in: *MünchKommBGB*, Bd. 1, 8. Aufl. 2018, Vor § 194 Rn. 9; *Zimmermann/Kleinschmidt*, in: *Festschrift für Bucher*, 2009, S. 861, 868.

Gesetzgebungsmaterialien zur Schuldrechtsmodernisierung den Grundsatz der Schadenseinheit der Anspruchsentstehung nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu.¹⁵

2. Differenzierung zwischen vorhersehbaren und unvorhersehbaren Spätschäden im Rahmen der kenntnisunabhängigen Verjährung?

Während es wenig Probleme bereitet, den *Grundsatz* – die einheitliche Verjährung von Folgeschäden mit dem Erstscha-den – der Anspruchsentstehung i.S. von § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB zuzuordnen, fällt es deutlich schwerer, seine *Ausnahme* – die separate Verjährung unvorhersehbarer Schäden – ebenfalls der Anspruchsentstehung und nicht dem Erfordernis der Erkennbarkeit nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zuzuschlagen. Im Schrifttum geht man zwar teilweise davon aus, dass die Zuordnung der Schadenseinheit zur Anspruchsentstehung das Kriterium der Vorhersehbarkeit gleichsam impliziert.¹⁶ Ein rechtsvergleichender Seitenblick verrät indes, dass dies nicht selbstverständlich ist. So verorten etwa die Principles of European Contract Law¹⁷ sowie das österreichische Recht¹⁸ die Vorhersehbarkeit im Erfordernis der Erkennbarkeit der anspruchsbegründenden Umstände. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung changiert bei genauem Hinsehen zwischen objektiver und subjektiver Anknüpfung (a). Eindeutig lässt sich das Vorhersehbarkeitskriterium indes weder aus dem objektiven Tatbestand des Verjährungsbeginns (b) noch aus seinem subjektiven Tatbestand (c) ableiten. Das Erfordernis der Vorhersehbarkeit erweist sich somit bei näherer Analyse als normative Einschränkung der Schadenseinheit, die von der Rechtsprechung – wie der Grundsatz selbst – entwickelt worden ist, um die konfligierenden Ziele des Verjährungsrechts in der Sonderkonstellation des Eintritts von Spätschäden zu einem schonenden Ausgleich zu bringen (d). Ob das Vorhersehbarkeitskriterium im Rahmen der kenntnisunabhängigen Verjährung einen Platz hat, ist daher eine durch die Rechtsprechung zur kenntnisabhängigen Verjährung nicht determinierte Wertungsfrage (e). Jedenfalls in den Hauptanwendungsfällen der kenntnisunabhängig verjährenden Schadensersatzansprüche spricht jedoch viel dafür, auf die Differenzierung zwischen vorhersehbaren und unvorhersehbaren Folgeschäden zu verzichten (f).

a) Vorhersehbarkeit und kenntnisunabhängige Verjährung in der Rechtsprechung

Nimmt man zunächst die höchstrichterliche Rechtsprechung in den Blick, finden sich zahlreiche Beispiele sowohl für die subjektive Anknüpfung des Vorhersehbarkeitskriteriums (aa) als auch für dessen Verortung im objektiven Tatbestand der Anspruchsentstehung (bb).

aa) Vorhersehbarkeit des Spätschadens als Aspekt der Kenntnis des Gesamtschadens

Bereits das *RG* hatte ursprünglich ausgeführt, dass nach dem Grundsatz der Schadenseinheit

„die Ungewißheit über den Umfang und die Höhe des Schadens den Beginn der Verjährung nicht aus[schließt]; alle Folgeschäden, die im Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis von dem Schaden überhaupt nur als möglich vorauszusehen waren, gelten durch die allgemeine Kenntnis von dem Schaden als dem Verletzten *bekannt* geworden.“¹⁹

Ähnlich heißt es in einer Entscheidung des *BGH* aus dem Jahr 1973, dass

„die allgemeine Kenntnis vom Schaden [genügt]; wer sie erlangt, dem gelten [...] auch solche Schadensfolgen als bekannt, die im Zeitpunkt der Erlangung jener Kenntnis nur als möglich voraussehbar waren. Nur solche Schadensfolgen, die nicht voraussehbar waren, [...] sind *von der Kenntnis des Gesamtschadens nicht erfaßt*.“²⁰

Auch in einer Entscheidung aus dem Jahr 1991 führt der *BGH* aus, dass

„der gesamte aus einer unerlaubten Handlung entspringende Schaden rechtlich eine Einheit dar[stellt], so daß es für den Beginn der Verjährungsfrist grundsätzlich nicht darauf ankommt, wann der Verletzte von den einzelnen Schadensfolgen Kenntnis erlangt. Die Ungewißheit über den Umfang und die Höhe des Schadens schließt den Beginn der Verjährung nicht aus, vielmehr gelten grundsätzlich alle Folgezustände mit dieser allgemeinen Kenntnis als dem Verletzten bekannt. [...] Einschränkungen erfährt der Grundsatz, daß *für die Kenntnis* [...] der gesamte einer Gesundheitsverletzung entspringende Schaden eine Einheit darstellt [...] dann, wenn es sich um Schadensfolgen handelt, die aufgrund der bekannten Verletzung nicht vorhersehbar waren.“²¹

Und in einem Urteil aus dem Jahr 2000 heißt es:

„Bereits die allgemeine Kenntnis vom Schaden genügt, um die Verjährungsfrist in Lauf zu setzen; wer sie erlangt, dem *gelten auch solche Folgezustände als bekannt*, die im Zeitpunkt der Erlangung jener Kenntnis überhaupt nur als möglich voraussehbar waren.“²²

Auf den ersten Blick scheint die Rechtsprechung die Frage nach der Vorhersehbarkeit der Spätschäden daher mit dem subjektiven Element des Verjährungsbeginns zu verbinden.

bb) Vorhersehbarkeit des Spätschadens als Aspekt der Anspruchsentstehung

Gleichwohl hat der *BGH* den Grundsatz der Schadenseinheit im Kontext des objektiven Verjährungsbeginns nach § 200 BGB bislang stets einschließlich des Kriteriums der Vorhersehbarkeit herangezogen, dies allerdings stets ohne Begründung und ohne, dass die Frage einmal entscheidungserheblich gewesen wäre.²³ Auch eine jüngere Entscheidung zur Verjährung nach § 199 Abs. 1 BGB insinuiert, wenn gleich wiederum ohne Relevanz für den konkreten Fall, dass die Vorhersehbarkeit die Anspruchsentstehung betrifft:

„[N]ach dem Grundsatz der Schadenseinheit [gilt] der gesamte Schaden, der auf einem bestimmten einheitlichen Verhalten beruht, bereits mit der ersten Vermögenseinbuße als *eingetreten*, sofern mit den einzelnen Schadensfolgen bereits beim Auftreten des ersten Schadens gerechnet werden konnte.“²⁴

Begibt man sich auf die Suche nach einer Begründung für diese Lesart des Grundsatzes der Schadenseinheit, muss man bis in die Rechtsprechung des *RG* zurückgehen, um einen Hinweis darauf zu finden, warum das Kriterium der Vorhersehbarkeit der verjährungsrechtlichen Anspruchsentstehung zuzuordnen sein sollte. Dort heißt es zur Übertragung des Grundsatzes der Schadenseinheit auf kenntnisunabhängig verjährende Schadensersatzansprüche:

¹⁵ Vgl. RegE, BT-Drucks. 14/6040, 108.

¹⁶ Grothe, in: MünchKommBGB (Fn. 10), § 199 Rn. 9; vgl. auch Zimmermann/Kleinschmidt, in: Festschrift für Bucher, 2009, S. 861, 888: „Bemerkenswert ist allerdings, dass die PECL das Problem im Zusammenhang mit dem Erkennbarkeitskriterium angehen.“

¹⁷ Official Comment C zu Art. 14:301, abgedruckt bei Lando/Clive/Prüm/Zimmermann (Fn. 4), S. 176.

¹⁸ OGH eolex 2003, 835: „Für nicht vorhersehbare neue Wirkungen eines Schadensfalles beginnt hingegen vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an [...] die Verjährungsfrist neu zu laufen.“

¹⁹ RGZ 83, 354, 360 (Hervorhebung durch den Verf.).

²⁰ BGH NJW 1973, 702, 702 (Hervorhebung durch den Verf.).

²¹ BGH NJW 1991, 973, 973 (Hervorhebung durch den Verf.).

²² BGH NJW 2000, 861, 862 (Hervorhebung durch den Verf.).

²³ Vgl. die Nachw. in Fn. 15.

²⁴ BGH NJW-RR 2018, 1301 Rn. 26 (Hervorhebung durch den Verf.).

„Die Rechtsprechung zu § 852 Abs. 1 BGB [a.F.] bringt den der Natur der Sache entsprechenden Grundsatz zum Ausdruck, daß die Einheitlichkeit des Schadens so lange gewahrt bleibt, als die Schadensfolgen sich noch als eine nach den Anschauungen des Verkehrs möglicherweise zu erwartende Weiterentwicklung der zum Schadensersatz verbindenden Handlung ansehen lassen. Dieser Grundsatz ist ein allgemein gültiger.“²⁵

b) Keine zwingende Ableitung des Vorhersehbarkeitskriteriums aus dem Begriff der Anspruchsentstehung

Aus der historischen Entwicklung ist zwar verständlich, dass die Begründungslast zunächst auf Seiten derer lag, die den Grundsatz der Schadenseinheit überhaupt im Rahmen der objektiven Verjährung anwenden wollten. Das heißt jedoch nicht, dass die Zusammenfassung verschiedener Schadensposten zu einem einheitlich verjährenden Anspruch zwingend die Vorhersehbarkeit von Spätschäden voraussetzt.

Zunächst lässt sich das Erfordernis der Vorhersehbarkeit aus dem Begriff der „Einheitlichkeit des Schadens“²⁶ ebenso wenig ableiten, wie der Grundsatz der Schadenseinheit selbst bereits im Begriff des „Anspruchs“ enthalten ist. Im Schrifttum wird insofern zu Recht darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Singulars in § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 200 Satz 1 BGB und auch § 198 BGB a.F. („Entstehung des Anspruchs“) nicht dazu zwingt, den Schadensersatzanspruch als einheitlich zu verjährenden Anspruch zu begreifen: Da die einem Erstschaaden nachfolgenden Spätschäden nicht den Kerngehalt jener Vorschriften bilden, ist es eine Frage der Auslegung, ob die aus einem Ereignis erwachsenden Schäden verjährungsrechtlich zu einer Einheit zusammenzufassen sind.²⁷ Auch ein Rekurs auf die „Natur der Sache“²⁸ ist verfehlt. Denn selbst im verjährungsrechtlichen Sinne unvorhersehbare Schäden müssen in einem schadensrechtlichen Sinne vorhersehbar sein, um als adäquat kausale Schadensfolgen überhaupt ersatzfähig zu sein.²⁹ Die verjährungsrechtlich gezogene Vorhersehbarkeitsgrenze ist dementsprechend willkürlich. Schließlich taugt auch der in der Rechtsprechung des RG anklingende Gedanke der Weiterentwicklung des Schadens³⁰ nicht als Ableitungsbasis, um lediglich vorhersehbare Schäden in den einheitlich verjährenden Anspruch einzubeziehen. Der Grundsatz der Schadenseinheit ist nämlich nicht auf Folgeschäden aus bereits entstandenen Schäden beschränkt, sondern erfasst stets auch sonstige Spätfolgen aus dem haftungsbegründenden Ereignis. So heißt es etwa in einem BGH-Urteil aus dem Jahr 2015:

„Der aus einem bestimmten Verhalten erwachsende Schaden ist in der Regel als ein Ganzes aufzufassen. Es gilt daher eine einheitliche Verjährungsfrist, wenn schon beim Auftreten des ersten Schadens bei verständiger Würdigung mit weiteren wirtschaftlichen Nachteilen gerechnet werden kann.“³¹

Und auch im Jahr 2018 formuliert der BGH, dass die Verjährung des Ersatzanspruchs

„damit auch solche nachträglich eintretenden Schadensfolgen [erfasst], die im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs als möglich voraussehbar waren.“³²

c) Keine zwingende Ableitung des Vorhersehbarkeitskriteriums aus dem subjektiven Tatbestand des Verjährungsbeginns

Es ist in der Tat nur schwer verständlich, dass Spätschäden, die mit dem bereits eingetretenen Schaden in keinem innerlichen Zusammenhang stehen, teilweise als separat verjährende Ansprüche und teilweise als Bestandteile eines einheitlichen Anspruchs zu begreifen sein sollen. Aus dieser Perspektive spricht einiges dafür, hinsichtlich aller Spätschäden von einem einzigen einheitlichen Anspruch im Sinne der § 199 Abs. 1 Nr. 1, § 200 Satz 1 BGB auszugehen und die Vorhersehbarkeit dem subjektiven Tatbestand des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zuzuschlagen.

Bei genauem Hinsehen fällt es indes nicht bedeutend leichter, das Kriterium der Vorhersehbarkeit in den Tatbestand des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu integrieren. Selbst unter der Prämisse, dass „der Anspruch“ i.S. des § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB auch unvorhersehbare Schäden erfasst, ist nämlich nur bedingt nachvollziehbar, was die Vorhersehbarkeit künftiger Schadensposten mit der Kenntnis von den Anspruch begründenden Umständen zu tun haben soll. Insofern weisen die Kritiker des Grundsatzes der Schadenseinheit zurecht darauf hin, dass sich

„die Kenntnis des Gläubigers [...] – schon im bloßen Sprachsinne – nur auf Tatsachen der Gegenwart oder der Vergangenheit beziehen [kann]. Über das, was in Zukunft sein wird, lässt sich letztlich nur spekulieren, mag die Gewissheit dessen, was kommen wird, letztlich auch weithin sicher sein.“³³

d) Das Vorhersehbarkeitskriterium als normative Einschränkung des Grundsatzes der Schadenseinheit

Damit bleibt als Zwischenfazit festzuhalten: Zwingend lässt sich das Vorhersehbarkeitskriterium weder aus dem Tatbestand der Anspruchsentstehung nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB noch aus dem der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB ableiten. Blickt man auf die Anfänge des Rechtsinstituts zurück, war dies jedoch nicht anders. Denn im Rahmen des § 852 Abs. 1 BGB a.F. bereiten die Erfordernisse eines bereits entstandenen Schadens sowie der positiven Kenntnis hiervon dieselben Schwierigkeiten.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Vorhersehbarkeit letztlich nur als normatives Kriterium verstehen, das die Rechtsprechung – wie den Grundsatz der Schadenseinheit selbst – entwickelt hat, um die konfligierenden Ziele des Verjährungsrechts (siehe oben I.) in der Sonderkonstellation des Eintritts von Spätschäden zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Konzeptionell ist es damit sowohl möglich,

(a) von einem einheitlichen Schadensersatzanspruch i.S. von § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB auszugehen und unvorhersehbare Spätfolgen aus der grob fahrlässigen Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände i.S. von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB auszuklammern, als auch denkbar,

(b) im Falle des Eintritts von Spätschäden grundsätzlich von separaten Ansprüchen auszugehen, vorhersehbare Folgen jedoch als in einem einheitlichen Anspruch nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB verklammert anzusehen.

Für die kenntnisabhängige Verjährung nach § 199 Abs. 1 BGB spielt es dabei keine Rolle, ob man das Vorhersehbarkeitskriterium rechtsdogmatisch im erstgenannten Sinne zur Begrenzung der Schadenseinheit, mithin zur Beschränkung des Verjährungsgegenstandes, oder im letztgenannten Sinne

²⁵ RGZ 83, 354, 360.

²⁶ RGZ 83, 354, 360.

²⁷ Siehe nur Bydlinski, in: Festschrift für Steffen, 1995, S. 65, 83.

²⁸ RGZ 83, 354, 360.

²⁹ Siehe nur BGHZ 211, 375 Rn. 12 („weder völlig unwahrscheinlich noch ungewöhnlich“).

³⁰ RGZ 83, 354, 360.

³¹ BGH ZInsO 2018, 2765 Rn. 7 (Hervorhebung durch den Verf.).

³² BGH NJW-RR 2018, 1301 Rn. 26.

³³ Peters/Jacoby, in: Staudinger (Fn. 2), § 199 Rn. 48.

zur Begründung der Schadenseinheit, und damit zur *Erweiterung des Verjährungsgegenstandes* heranzieht.

e) Keine Determination von § 200 Satz 1 BGB durch die Einschränkung der Schadenseinheit im Rahmen von § 199 Abs. 1 BGB

Lässt sich die Differenzierung zwischen vorhersehbaren und unvorhersehbaren Spätschäden unmittelbar weder aus der Anspruchsentstehung (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB) noch aus dem Erfordernis der Umstandskennntnis (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) ableiten, so fehlt ihr auch für die kenntnisunabhängige Verjährung nach § 200 Satz 1 BGB eine zwingende gesetzliche Ableitungsbasis. Daraus kann indes ebenso wenig wie im Rahmen von § 199 BGB der Schluss gezogen werden, dass die Vorhersehbarkeit keine Rolle spielen dürfe. Denn hier wie dort handelt es sich letzten Endes um eine Wertungsfrage.

Die Parallele zu § 199 BGB zwingt jedoch umgekehrt auch nicht dazu, das Kriterium auf die kenntnisunabhängige Verjährung zu übertragen: Eine Gleichbehandlung wäre nur dann geboten, wenn die gesetzgeberischen Wertungen, die der Entscheidung für einen objektiven statt subjektiven Verjährungsbeginn zu Grunde liegen, den verjährungsrechtlichen Interessenausgleich zwischen Schädiger und Geschädigtem im Hinblick auf Spätschäden unbeeinflusst ließen. Das ist nicht der Fall. Bei Ansprüchen, die der kenntnisunabhängigen Verjährung nach § 200 BGB unterliegen, hat sich der Gesetzgeber nämlich bewusst dafür entschieden, dem Gläubiger den durch § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vermittelten Schutz der Erkennbarkeit des Anspruchs zu entziehen.

Auch diese bewusste gesetzgeberische Schlechterstellung des Geschädigten erlaubt jedoch nur begrenzt Rückschlüsse auf die Anwendung des Grundsatzes der Schadenseinheit im Rahmen der kenntnisunabhängigen Verjährung. Zwar lässt sich durchaus argumentieren, dass Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit qualitativ vergleichbare Maßstäbe darstellen und dass einem Geschädigten, dem der Gesetzgeber sogar die kenntnisunabhängige Verjährung seines Anspruchs zumutet, erst recht zugemutet werden kann, sich nach dem Eintritt eines Erstschadens umfassend gegen die Verjährung etwaiger Folgeschäden durch Erhebung einer Feststellungsklage abzusichern. Da das Verjährungsrecht keinen einheitlichen Zweck verfolgt, sondern einem inhärenten Zielkonflikt zwischen Schuldnerschutz und Rechtsfrieden auf der einen und Gläubigerschutz auf der anderen Seite unterliegt (oben I.), ließe sich jedoch auch der Umkehrschluss ziehen: Weil dem Geschädigten bereits zugemutet wird, seinen Anspruch zu verlieren, ohne wenigstens in grob fahrlässiger Unkenntnis hinsichtlich des Schadenseintritts zu sein, ist es nicht gerechtfertigt, ihm auch noch den Ersatzanspruch für zunächst unvorhersehbare Spätfolgen abzuschneiden.³⁴

³⁴ Dieses Argument ließe sich theoretisch dahingehend weiterführen, dass die Kenntnis des Erstschadens überhaupt erst die Rechtfertigungsgrundlage dafür bildet, dem Geschädigten die einheitliche Verjährung vorhersehbarer Spätschäden zumuteten. Damit wäre die Anwendung des Grundsatzes der Schadenseinheit im Rahmen von § 200 BGB grundsätzlich in Frage gestellt. Das hieße jedoch, den Grundsatz der Schadenseinheit einer gesetzlichen Anknüpfung gänzlich zu entreißen. Denn mit Wortlaut und Systematik des Gesetzes wäre es unvereinbar, vorhersehbare Spätschäden nur im Rahmen von § 199 Abs. 1 BGB als Teil des entstandenen Anspruchs zu begreifen. Ob verzögert eintretende Schadensposten überhaupt zu einem einheitlichen Verjährungsgegenstand zusammenzufassen sind, ist damit eine grundsätzliche Frage, die für § 199 Abs. 1 BGB und § 200 BGB einheitlich zu beantworten ist. Insofern stellt die Diskussion zum Umgang mit *unvorhersehbaren* Spätschäden nicht infrage, dass die erste Aussage des Grundsatzes der Schadenseinheit – die einheitliche Verjährung *vorhersehbarer*

Dem mag man entgegenhalten, dass das BGB sogar Ersatzansprüche kennt, die bereits vor Eintritt irgendeines Schadens zu verjähren beginnen, zum Beispiel ab Ablieferung (§ 438 Abs. 2 BGB) oder Abnahme (§ 634a Abs. 2 BGB). Doch illustrieren diese Beispiele nur, dass es nicht schlechterdings systemfremd wäre, wenn man die Ersatzpflicht für vorhersehbare und unvorhersehbare Spätschäden einheitlich verjähren ließe. Weitere Rückschlüsse verbieten sich hingegen, da der Schadenseintritt für den Verjährungsbeginn nach § 438 Abs. 2 BGB und § 634a Abs. 2 BGB gänzlich ohne Relevanz ist.

Schließlich spricht auch das besondere Interesse an klaren Verhältnissen im Verjährungsrecht³⁵ weder für noch gegen die Differenzierung zwischen vorhersehbarer und unvorhersehbarer Schäden im Anwendungsbereich der kenntnisunabhängigen Verjährung. Denn hier geraten mit dem Interesse an der einheitlichen Anwendung des Grundsatzes der Schadenseinheit und dem in § 200 BGB zum Ausdruck gebrachten Interesse an Gewissheit über den Verjährungsbeginn zwei gleichwertige Aspekte der Rechtsklarheit miteinander in Konflikt.

f) Der Einfluss fehlender Verjährungshöchstfristen in den Hauptanwendungsfällen des § 200 Satz 1 BGB

Dass die Auslegung des § 200 Satz 1 BGB an dieser Stelle auf eine richterliche Gestaltungsfrage hinausläuft, heißt jedoch nicht, dass die Rechtsprechung bei deren Beantwortung Beliebigkeit walten lassen dürfte. Gerade weil die Entscheidung nicht durch gesetzliche Wertungen vorgezeichnet ist, kann sie nicht getroffen werden, ohne i. S. einer Gesetzesfolgenabschätzung³⁶ die Auswirkungen auf die (Haupt-)Anwendungsfälle der in den Anwendungsbereich des § 200 Satz 1 BGB fallenden Schadensersatzansprüche einzubeziehen.

Auch wenn es sich bei § 200 Satz 1 BGB um eine Aufangregelung handelt, ist das Spektrum solcher Ansprüche derzeit überschaubar, da der Gesetzgeber das Verjährungsrecht im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung bereinigt³⁷ und besondere Verjährungsfristen in der Regel mit Sondervorschriften zum Verjährungsbeginn verknüpft hat.³⁸ Hauptsächlich unterfallen § 200 Satz 1 BGB heute die Verjährung der verbandsrechtlichen Organhaftung nach § 43 Abs. 4 GmbHG, § 93 Abs. 6 AktG und § 34 Abs. 6 GenG sowie nach § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB verjährende Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen.³⁹

Das Besondere an beiden Arten von Schadensersatzansprüchen ist, dass der Gesetzgeber für sie keine Verjährungshöchstfristen angeordnet hat. Daher würde es sowohl bei Ansprüchen im Sinne von § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB (aa) als auch bei den genannten Organhaftungsansprüchen (bb) den gesetzgeberischen Vorstellungen zuwiderlaufen, wenn nicht alle Spätschäden gemeinsam mit dem Anspruch auf Ersatz des Ausgangsschadens verjährt. Daraus folgt zumindest

Spätschäden – die Anspruchsentstehung betrifft und daher für die objektive Verjährung gleichermaßen Geltung beansprucht (oben II.1.).

³⁵ Siehe nur *BGHZ* 156, 232, 243.

³⁶ Instrukтив zur Gesetzesfolgenabschätzung *Karpen* ZRP 2002, 443.

³⁷ Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, BGBl. I v. 14. 12. 2004, S. 3214.

³⁸ Überblick bei *Grotbe*, in: *MünchKommBGB* (Fn. 10), § 200 Rn. 2.

³⁹ Zur Anwendung von § 200 BGB in diesen Fällen vgl. *BGHZ* 219, 356 Rn. 16 (zur AG); *BGH* NJW 2009, 68, 70 (zur GmbH); *Geibel*, in: *Hensler/Stroh*, GesR, 4. Aufl. 2019, § 34 GenG Rn. 15 (zur Genossenschaft); *Grotbe*, in: *MünchKommBGB* (Fn. 10), § 197 Rn. 34 (zu § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

für diese Fälle, dass auch unvorhersehbare Spätschäden von der Schadenseinheit erfasst sein müssen (cc).

aa) Schadensersatzansprüche i. S. von § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB

Als der Gesetzgeber Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, der dreißigjährigen Verjährung des § 197 Abs. 1 BGB unterstellte, zielte er darauf ab, Opfern vorsätzlicher Gewaltzufügung ungeachtet typischerweise vorliegender Kenntnis die Verjährungshöchstfrist des § 199 Abs. 2 BGB zu eröffnen:

„Solange der Geschädigte nicht weiß oder wissen musste, dass oder durch wen seine Rechtsgüter verletzt wurden, tritt die Verjährung erst nach 30 Jahren ein. Eine vergleichbare Situation besteht auch, wenn der Geschädigte die Rechtsgutsverletzung und den Schädiger zwar kennt, er aber aufgrund seiner Verletzung, aus Scham oder aufgrund seiner Abhängigkeit vom Schädiger seine Ansprüche nicht geltend machen kann.“⁴⁰

Auch wenn dem Gesetzgeber klar sein musste, dass die Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem objektiven Verjährungsbeginn nach § 200 Satz 1 BGB nicht auf exakt dieselbe Weise wirkt wie § 199 Abs. 2 BGB, ist doch die Annahme berechtigt, dass bei vorsätzlichen Verletzungen schädigende Handlung und Anspruchsentstehung regelmäßig zusammenfallen. Diese funktionale Äquivalenz zu § 199 Abs. 2 BGB ist jedoch nur gegeben, wenn man im Rahmen von § 197 Abs. 1 Nr. 1, § 200 Satz 1 BGB für die Anspruchsentstehung nach dem Grundsatz der Schadenseinheit nicht zwischen vorhersehbaren und unvorhersehbaren Schäden differenziert. Denn diese Unterscheidung spielt auch im Anwendungsbereich des § 199 Abs. 2 BGB keine Rolle. Die Verjährungsfrist wird dort vielmehr allein durch die unerlaubte Handlung ausgelöst. Wollte man dagegen nur die vorhersehbaren Schäden verjährungsrechtlich zu einer Schadenseinheit zusammenfassen, begründete ein zunächst unvorhersehbarer Spätschaden einen neuen Anspruch i. S. des § 200 Satz 1 BGB, der seinerseits erst nach 30 Jahren verjährte.

bb) Organhaftungsansprüche in GmbH, AG und Genossenschaft

Eine ähnliche Situation eröffnet sich beim Blick auf die verbandsrechtliche Organhaftung. Im Kontext der auch im Gläubigerinteresse bestehenden Ansprüche aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht hielt der Gesetzgeber den subjektiven Verjährungsbeginn für sachwidrig.⁴¹ Ob der Gläubigerschutzgedanke so weit trägt oder lediglich längere Verjährungsfristen rechtfertigt, sei hier dahingestellt. Richtig ist sicherlich, dass der subjektive Verjährungsbeginn in Probleme führt, wenn die Durchsetzung von Ansprüchen nicht in den Händen der Anteilseigner liegt, sondern – wie bei der Vorstandshaftung in Aktiengesellschaft und Genossenschaft – auf ein weiteres Verbandsorgan delegiert ist, das unter Umständen selbst in den Haftungsfall verwickelt sein kann.⁴² Der Gesetzgeber hat sich hier jedenfalls für den objektiven

Verjährungsbeginn mit im Gegenzug verlängerten Verjährungsfristen entschieden und diesen Regelungsansatz mit dem besonderen Bedürfnis nach Rechtssicherheit für die Organmitglieder begründet:

„Geschäftsführer sowie Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder benötigen für ihre Tätigkeit nach objektiven Kriterien Gewissheit, ab wann ihnen für ein bestimmtes Verhalten keine Inanspruchnahme mehr droht. Eine Fristenspanne, die in Ausnahmefällen von drei bis zu zehn oder gar 30 Jahren reicht, entspricht diesem Bedürfnis nicht.“⁴³

Auch insoweit gehen Regelungsziel und Umsetzung auseinander: Gewissheit gäbe es für die Organmitglieder nur, wenn Anknüpfungspunkt für den Verjährungsbeginn nicht die Entstehung des Anspruchs, sondern – entsprechend § 199 Abs. 2 BGB unabhängig vom Eintritt eines Schadens – die Pflichtverletzung bilden würde. Tritt der Erstschaden aus einer Pflichtverletzung erst nach 20 Jahren ein, so können etwa GmbH-Geschäftsführer ihrer Inanspruchnahme nicht die Verjährungsfrist des § 43 Abs. 4 GmbHG entgegenhalten. Denn diese hat gemäß § 200 Satz 1 BGB erst mit Schadenseintritt zu laufen begonnen. Nur wenn man auf Grund dieses Konstruktionsfehlers dem Willen des historischen Gesetzgebers jedwede Bedeutung für die Auslegung der Verjährungsvorschriften absprechen wollte, ließe sich jedoch rechtfertigen, die an sich bereits abgeschlossene Verjährung für Spätschäden im Falle fehlender Vorhersehbarkeit erneut beginnen zu lassen.

cc) Konsequenzen für den Umgang mit Spätschäden im Rahmen von § 200 Satz 1 BGB

Nach alledem ist jedenfalls für die nach § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 43 Abs. 4 GmbHG, § 93 Abs. 6 AktG und § 34 Abs. 6 GenG verjährenden Ersatzansprüche von einem umfassenden Grundsatz der Schadenseinheit auszugehen. Darüber hinaus wird man diese Erwägungen dahingehend verallgemeinern können, dass bei Fehlen von Verjährungshöchstfristen auf die Differenzierung zwischen vorhersehbaren und unvorhersehbaren Spätschäden zu verzichten ist, sofern der Gesetzgeber die Möglichkeit einer unbegrenzten Verjährung nicht bewusst in Kauf genommen hat.

Auch diese Einsicht zwingt jedoch nicht zu der Annahme, dass die Unterscheidung zwischen vorhersehbaren und unvorhersehbaren Spätschäden *insgesamt* auf die kenntnisabhängige Verjährung nach § 199 Abs. 1 BGB zu beschränken ist. Stattdessen könnte man die Reichweite der Schadenseinheit im Rahmen von § 200 Satz 1 BGB von dem jeweils in Rede stehenden Anspruch abhängig machen und – entsprechend den vorstehenden Ausführungen – im Einzelfall entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Schadenseinheit auch auf unvorhergesehene Spätschäden zu erstrecken. Das besondere Interesse an klaren Verhältnissen im Verjährungsrecht⁴⁴ dürfte indes gegen diese Lösung streiten, zumal es jedenfalls für solche Fälle einer Auffangregelung bedarf, in denen sich aus den Gesetzesmaterialien zu dem in Rede stehenden Anspruch kein eindeutiger Hinweis auf die umfassende oder eingeschränkte Anwendung des Grundsatzes der Schadenseinheit ergibt.

Vor diesem Hintergrund sprechen sowohl die herausgestellten Fälle, in denen von einer Differenzierung zwischen vorhersehbaren und unvorhersehbaren Spätschäden abgesehen werden sollte, als auch die gesetzgeberische Grundentscheidung, den Verjährungsbeginn von der Erkennbarkeit

⁴⁰ RegE Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs, BT-Drucks. 17/6261, 20.

⁴¹ RegE Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drucks. 15/3653, 11: „Die regelmäßige Verjährungsfrist mit ihrem subjektiven Beginn verfehlt ihren Zweck, wenn das Gesetz Ansprüche primär im Interesse Dritter gewährt. Dies gilt namentlich für den Gläubigerschutz im Kapitalgesellschaftsrecht.“

⁴² Vgl. Bachmann, Gutachten E zum 70. DJT, 2014, S. 55; Fleischer AG 2014, 457, 468.

⁴³ RegE Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drucks. 15/3653, 12.

⁴⁴ Siehe nur BGHZ 156, 232, 243.

des Schadens zu entkoppeln, letztlich dafür, im Rahmen von § 200 Satz 1 BGB grundsätzlich von einer uneingeschränkten Schadenseinheit auszugehen. Für den Ausschluss zunächst unvorhersehbarer Spätschäden ist danach nur Raum, wo sich aus der in Rede stehenden Verjährungsregelung ein *klares gesetzgeberisches Bekenntnis* zur eigenständigen Verjährung solcher Spätschäden erkennen lässt.

3. Die Konzeption des Grundsatzes der Schadenseinheit im geltenden Verjährungsrecht

Will man also im Anwendungsbereich der objektiven Verjährung auf die Unterscheidung zwischen vorhersehbaren und unvorhersehbaren Spätschäden verzichten, bedeutet dies für die gesetzliche Anknüpfung des Grundsatzes der Schadenseinheit im geltenden Verjährungsrecht, dass

(a) im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 1, § 200 Satz 1 BGB von einem einheitlichen Schadensersatzanspruch auszugehen ist und

(b) das Vorhersehbarkeitskriterium im Erfordernis der Erkennbarkeit nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB verortet werden muss.

III. Schadenseinheit und Feststellungsklage

1. Feststellungsinteresse angesichts drohender Verjährung nach dem Grundsatz der Schadenseinheit

Im Rahmen der subjektiven Verjährung gemäß § 199 Abs. 1 BGB findet der Grundsatz der Schadenseinheit seine Rechtfertigung insbesondere in der Erwägung, dass es dem Geschädigten in Folge der Kenntnis der haftungsbegründenden Erstschädigung zumutbar ist, sich durch eine Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht für alle weiteren Schadensfolgen gegen die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz von Spätschäden abzusichern (oben I.). Dem liegt freilich die unausgesprochene Prämisse zu Grunde, dass eine solche Feststellungsklage zulässig und bei bestehender Ersatzpflicht auch begründet ist. Andernfalls würde der Geschädigte der fairen Chance beraubt, seinen Anspruch durchzusetzen. Insofern muss das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse nach Eintritt des Erstschadens jedenfalls für die von der Schadenseinheit erfassten vorhersehbaren Spätschäden bejaht werden. Darin liegt auch kein Widerspruch zu den Anforderungen, die bei ungewissem Schadenseintritt sonst an das Feststellungsinteresse gestellt werden. Denn wie bei kauf- und werkvertraglichen Schadensersatzansprüchen, die gemäß § 438 Abs. 2 BGB und § 634a Abs. 2 BGB unabhängig vom Eintritt eines Schadens zu verjähren drohen, ergibt sich das berechtigte Interesse an der alsbaldigen Feststellung hier bereits aus der drohenden Verjährung des Anspruchs.⁴⁵ In diesem Sinne hat sich der *BGH* selbst bei Fehlen eines ersatzfähigen Erstschadens mit Blick auf den Grundsatz der Schadenseinheit für eine „großzügige Beurteilung“ des Feststellungsinteresses ausgesprochen.⁴⁶

⁴⁵ Vgl. *BGH* NJW-RR 2010, 750 Rn. 12f.

⁴⁶ *BGH* NJW-RR 2018, 1301 Rn. 26; zust. *Wilhelm* WuB 2019, 38. Unabhängig von der Frage, ob sich in dem vom *BGH* entschiedenen Fall das Feststellungsinteresse auch mit anderen Erwägungen hätte rechtfertigen lassen, kann der Grundsatz der Schadenseinheit hierfür nicht herangezogen werden. Denn ohne einen der Verjährung unterliegenden Erstschaden kommt auch der Grundsatz der Schadenseinheit nicht zum Zug (oben I.).

2. Verjährung des Anspruchs auf Ersatz von Spätschäden trotz Abweisung der Feststellungsnebenklage?

Entsprechend dieser Verbindung von Verjährungs- und Prozessrecht muss für die ex post zu beurteilende verjährungsrechtliche Vorhersehbarkeit und die ex ante zu beurteilende prozessrechtliche Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Spätschäden derselbe Maßstab gelten: Ist die Feststellungsklage zulässig, verjährt auch die Ersatzpflicht bezüglich der Spätschäden; ist die Feststellungsklage unzulässig, droht auch keine Verjährung. Es ist jedoch zweifelhaft, ob eine mangels Vorhersehbarkeit weiterer Schäden als unzulässig abgewiesene Feststellungsklage Präjudizwirkung dahingehend entfaltet, dass nachträglich eingetretene Spätschäden im verjährungsrechtlichen Sinne unvorhersehbar waren. Die Regeln über die Rechtskraft erstrecken sich zwar auch auf reine Prozessurteile, dies jedoch nur in Bezug auf den behandelten verfahrensrechtlichen Punkt.⁴⁷ Ob dies auch die teleologische Verknüpfung von Feststellungsinteresse und materiellrechtlicher Schadenseinheit erfasst, ist bislang ungeklärt.

3. Feststellungswirkung des die Ersatzpflicht feststellenden Urteils auch für unvorhersehbare Spätschäden

Hat der Geschädigte ein Feststellungsurteil über die Verpflichtung des Schädigers zum Ersatz in Zukunft eintretender Schäden erstritten, stellt sich die Rechtskraftfrage unter umgekehrten Vorzeichen: Ist die Feststellungswirkung auf vorhersehbare Schäden begrenzt, weil es dem Kläger für eine Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht für unvorhersehbare Schäden mit Blick auf deren separate Verjährung am Feststellungsinteresse gefehlt hätte? Auch wenn für das Verständnis eines Urteilstenors neben dessen Wortlaut ergänzend der Inhalt der Entscheidungsgründe, die Klageanträge und der Klägervortrag maßgeblich sind,⁴⁸ ist diese Frage im Ergebnis zu verneinen.⁴⁹ Denn die Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht für aus dem schädigenden Ereignis künftig erwachsende Schäden

„bezweckt die endgültige Klärung des Haftungsgrundes hinsichtlich aller Einzelansprüche, die sich aus der Verletzung noch ergeben können, ohne daß sie sich bereits zum Gegenstand einer Leistungsklage machen ließen. Warum noch nicht auf Leistung geklagt werden kann, spielt dabei keine Rolle. Die feststellende Wirkung des Urteils erstreckt sich daher ebenso auf [...] Verletzungsfolgen, deren Eintritt völlig ungewiß, möglicherweise sogar unwahrscheinlich ist.“⁵⁰

In der Tat tangiert die fehlende Vorhersehbarkeit eines Schadens nicht die Feststellung der Ersatzpflicht dem Grunde nach. Insoweit spielt die Vorhersehbarkeit materiellrechtlich keine Rolle. Auch bleibt die Feststellung künftiger Schäden sowie deren Kausalität dem Folgeprozess vorbehalten. Ist die Hürde des Feststellungsinteresses einmal überwunden, spielt dieses mithin keine Rolle mehr. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass ohne die Einbeziehung unvorhersehbarer Schäden in den Feststellungstenor für diese Schäden nicht die dreißigjährige Verjährungsfrist ab Rechtskraft des Feststellungsurteils gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 3, § 200 Satz 1 BGB gelten würde. In der Konsequenz würden unvorhersehbare Spätschäden mit Ablauf der Verjährungshöchstfristen des § 199 Abs. 2, Abs. 3 BGB verjähren, während der

⁴⁷ *BGH* NJW 1985, 2535, 2535.

⁴⁸ *BGH* NJW-RR 2017, 763 Rn. 2 m. w. N.

⁴⁹ A.A. *Panier*, Der Grundsatz der Schadenseinheit, 2009, S. 119 ff.

⁵⁰ *BGH* NJW 1967, 562, 563.

Anspruch auf Ersatz vorhersehbarer Spätschäden auch danach noch durchsetzbar bliebe. Dagegen spricht nicht nur, dass kein schutzwürdiges Interesse des Schädigers besteht, nach Ablauf jener Höchstfristen nicht mehr in Anspruch genommen zu werden, wenn der Geschädigte bereits ein Feststellungsurteil erwirkt hat und der Schädiger daher ohnehin mit seiner weiteren Inanspruchnahme rechnen muss.⁵¹ Vor allem aber würde durch die Beschränkung der Feststellungswirkung auf die Ersatzpflicht vorhersehbarer Spätschäden die verjährungsrechtliche Privilegierung unvorhersehbarer Spätschäden auf den Kopf gestellt.

Aus diesen Gründen besteht weder Veranlassung dafür, einen auf Ersatz aller zukünftig eintretenden Schäden lautenden Feststellungstenor einschränkend auszulegen, noch ist es gerechtfertigt, eine darauf gerichtete Feststellungsklage teilweise abzuweisen und den Feststellungstenor auf die Pflicht zum Ersatz vorhersehbarer weiterer Schadensfolgen zu beschränken.

4. Zulässigkeit der Feststellungsklage unabhängig von der Vorhersehbarkeit im Rahmen der kenntnisunabhängigen Verjährung

Die vorstehenden Probleme werden im Rahmen der objektiven Verjährung nach § 200 Satz 1 BGB vermieden, wenn man mit den Ausführungen unter II. davon ausgeht, dass die Differenzierung zwischen vorhersehbaren und unvorhersehbaren Spätfolgen auf die kenntnisabhängige Verjährung beschränkt ist. Da dann mit Eintritt des Erstschadens die Verjährung aller Spätschäden droht, ist hier das Feststellungsinteresse in jedem Fall gegeben (vgl. oben 1.). Mithin ist die Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht für alle zukünftigen Schäden neben der Leistungsklage auf Ersatz des bereits eingetretenen Schadens bei kenntnisunabhängiger Verjährung stets zulässig.

5. Feststellungsinteresse unabhängig von der Vorhersehbarkeit auch bei kenntnisabhängiger Verjährung

a) Prozessökonomische Erwägungen

Mit Blick auf die Möglichkeit, bei objektivem Verjährungsbeginn auch ohne Vorhersehbarkeit des Eintritts von Spätschäden die Ersatzpflicht für alle weiteren Schäden feststellen zu lassen (oben 4.), stellt sich die Frage, ob es im Rahmen der kenntnisunabhängigen Verjährung wirklich gerechtfertigt ist, nach Eintritt eines Erstschadens die Zulässigkeit einer solchen Feststellungsnebenklage von der Vorhersehbarkeit etwaiger Folgeschäden abhängig zu machen. Hiergegen streiten nicht nur die Unsicherheit über die Präjudizwirkung eines abweisenden Prozessurteils (oben 2.) und die Möglichkeit, gleichsam zufällig ein rechtskraftfähiges Urteil über den Ersatz auch unvorhersehbarer Spätfolgen zu erhalten (oben 3.). Vor allem gibt es unter prozessökonomischen Gesichtspunkten kein Argument gegen die umfassende Zulässigkeit solcher Feststellungsnebenklagen:

Erstens hat das Gericht ohnehin über die Ersatzpflicht dem Grunde nach zu entscheiden, wenn der Geschädigte den Erstschaden einklagt. Darin liegt der tragende Unterschied zur vorbehaltlosen Zulassung von Klagen auf Feststellung der Ersatzpflicht, bevor überhaupt ein Schaden ein-

getreten ist. Gerade vor diesem Hintergrund ist *zweitens* kein Grund ersichtlich, die Frage der Ersatzpflicht später noch einmal dem Grunde nach gerichtlich aufzuklären. Das wäre jedoch erforderlich, weil ein auf Ersatz des Erstschadens lautendes Leistungsurteil ein Folgeverfahren über unvorhergesehene Spätschäden nicht präjudizieren würde. Insofern kann nämlich nichts anderes gelten als bei einem Verfahren nach offener oder verdeckter Teilklage.⁵² *Drittens* führt die umfassende Zulassung von Feststellungsnebenklagen nicht zu erhöhten Kosten: Sind Spätfolgen für das erkennende Gericht nicht im Ansatz vorhersehbar, kann dem Feststellungsantrag neben der Leistungsklage kein eigener Streitwert beigemessen werden.⁵³

b) Keine Beeinträchtigung schützenswerter Schuldnerinteressen

Auch abseits der Kostenfrage steht eine Schlechterstellung des Schädigers nicht zu befürchten, da dieser bezüglich unvorhergesehener Schäden ohnehin mit einer erneuten Inanspruchnahme rechnen muss und ihn diese umso weniger überraschen wird, wenn seine Ersatzpflicht für Folgeschäden rechtskräftig festgestellt ist. Es ist zwar denkbar, dass ein unvorhergesehener Spätschaden erst nach Ablauf der Verjährungshöchstfrist des § 199 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB eintritt und daher ohne Feststellung der Ersatzpflicht nicht mehr geltend gemacht werden könnte. Darin liegt jedoch keine schützenswerte Rechtsposition. Denn eine absolute Verjährungshöchstfrist kennt das BGB nicht.⁵⁴

c) Kein Zwang zur Aufgabe des Vorhersehbarkeitskriteriums im Rahmen der Verjährung

Schließlich zwingt die Aufgabe der für die Feststellungsnebenklage geltenden Restriktionen nicht dazu, das Kriterium der Vorhersehbarkeit auch im Rahmen der Verjährung aufzugeben. Zum einen determiniert die Möglichkeit der Feststellungsklage auch im Übrigen nicht den Verjährungsbeginn von Schadensersatzansprüchen.⁵⁵ Zum anderen rechtfertigt sich die Möglichkeit, eine Feststellungsklage auch bei fehlender Absehbarkeit von Spätfolgen zu erheben, vor allem aus den dargelegten prozessökonomischen Erwägungen (oben a), während es bei der Differenzierung zwischen vorhersehbaren und unvorhersehbaren Spätfolgen im Rahmen der Schadenseinheit um die Frage geht, ob dem Geschädigten die Erhebung einer Feststellungsklage zuzumuten ist, um die Verjährung seines Anspruchs zu vermeiden (oben I.).

⁵² Vgl. *BGH NJW* 2017, 893 Rn. 19 („Bei der Geltendmachung von Teilansprüchen ergreift die Rechtskraft nur diesen Teil, so dass das Urteil, das einen Teilanspruch zuspricht oder aberkennt, nicht darüber Rechtskraft bewirkt, ob dem Kläger mehr als der geltend gemachte Teil zusteht oder noch andere Ansprüche aus dem Sachverhalt zustehen, selbst wenn sich das Urteil darüber auslässt.“); so auch *BGH NJW* 1994, 3165, 3166; *BGHZ* 135, 178, 181 ff.; *BGHZ* 93, 330, 334; siehe ferner *Vollkommer*, in: *Zöller, ZPO*, 32. Aufl. 2018, Vor § 322 Rn. 47.

⁵³ Vgl. *BGH NJW-RR* 1991, 509, 509: „Geht es [...] um die Feststellung der Pflicht zum Ersatz künftigen Schadens, dann bemisst sich das konkrete wirtschaftliche Interesse der Partei [...] auch danach, wie hoch oder wie gering das Risiko eines Schadenseintritts und einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch den Feststellungskläger ist. [...] Die Gefahr einer Verwirklichung der festgestellten Schadensersatzpflicht kann im Einzelfall so unwahrscheinlich sein, daß der Feststellung jede selbständige wirtschaftliche Bedeutung fehlt oder nur der Ansatz eines ‚Erinnerungswertes‘ gerechtfertigt ist.“

⁵⁴ *BGH NJW* 2018, 2056 Rn. 23 f.

⁵⁵ Siehe die Nachw. in Fn. 9.

⁵¹ Dabei ist dem Geschädigten nach *BGH NJW* 2018, 2056 LS sogar grundsätzlich der Weg eröffnet, die dreißigjährige Verjährungsfrist durch erneute Feststellungsklage um weitere 30 Jahre zu verlängern.

IV. Schadenseinheit bei pflichtwidrigem Dauerhandeln

Fragen zum Grundsatz der Schadenseinheit stellen sich indes nicht nur mit Blick auf das Kriterium der Vorhersehbarkeit im Kontext von kenntnisunabhängiger Verjährung (oben II.) und Feststellungsklagen (oben III.). Unabhängig davon ist bis dato ungeklärt, wie sich der Grundsatz der Schadenseinheit zu den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen bei Dauerhandeln verhält.

1. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen auf Grund schädigenden Dauerhandelns

Der Umstand, dass Schäden auf eine Dauerhandlung zurückgehen, die der Schädiger auch nach dem Schadenseintritt fortsetzt und durch die er weitere Schäden verursacht, führt nicht dazu, dass die Verjährung für den gesamten Schaden erst mit Abschluss des Dauerhandelns zu laufen beginnt. Diesen Weg beschreitet die Rechtsprechung lediglich bei Ansprüchen auf Beseitigung einer Störung.⁵⁶ Erzeugt eine pflichtwidrige Dauerhandlung dagegen fortlaufend neue Schäden, wird diese zur Bestimmung des Verjährungsbeginns des Anspruchs auf Ersatz der hieraus entstehenden Schäden gedanklich in sich täglich wiederholende Einzelhandlungen aufgespalten, so dass die hypothetischen Einzelansprüche jeweils einer gesonderten Verjährung unterliegen.⁵⁷

Die gesetzliche Anknüpfung dieser Rechtsprechungsgrundsätze ist ähnlich nebulös wie jene des Vorhersehbarkeitskriteriums im Rahmen der Schadenseinheit. Dass eine Dauerhandlung zur Bestimmung des Beginns der Verjährung „gedanklich in Einzelhandlungen“⁵⁸ aufgespalten wird, legt nahe, dass es sich hierbei um ein *praeter legem* entwickeltes Institut handelt. Umgekehrt lässt sich jedoch auch die Annahme eines Dauerhandelns als „gedankliche Konstruktion“ begreifen,⁵⁹ wenngleich diese Position zumindest bei einem schadensträchtigen Unterlassen schwerer zu begründen ist. Letztlich ist aber der in § 199 Abs. 1 Nr. 1, § 200 Satz 1 BGB verwendete Begriff der Anspruchsentstehung offen genug, um diesen Rechtsprechungsgrundsätzen als Anknüpfungspunkt zu dienen. Ungeachtet dessen handelt es sich bei der Aufspaltung von Dauerhandeln in einzelne Ansprüche freilich nicht um eine zwingende gesetzliche Ableitung, sondern um eine in der Rechtsprechung getroffene Entscheidung, dem Schuldnerschutz im Rahmen des verjährungsrechtlichen Interessenausgleichs in diesem Punkt den Vorrang einzuräumen.

2. Kumulative Anwendung der Rechtsprechungsregeln?

Nähme man die verjährungsrechtliche Aufteilung einer Dauerhandlung in sich täglich wiederholende Einzelhandlungen ernst, wären die danach gesondert verjährenden Einzelansprüche wiederum Anknüpfungspunkt für eine Zusammen-

fassung von Spätfolgen nach dem Grundsatz der Schadenseinheit. Das sei an folgendem Beispiel illustriert:

Ein GmbH-Geschäftsführer kommt seiner Pflicht, das Unternehmen so zu organisieren, dass Gesetzesverstöße durch Mitarbeiter möglichst vermieden werden, nicht nach. Konkret unterlässt er es, die Mitarbeiter regelmäßig dahingehend zu schulen und zu kontrollieren, dass diese auch in solchen Ländern keine Schmiergelder zahlen, in denen Korruption tief im Geschäftsleben verankert ist. Infolgedessen bestehen die Vertriebsmitarbeiter des Unternehmens in jenen Ländern Amtsträger, um an öffentliche Aufträge zu gelangen. Erst nach Jahren werden diese Vorgänge durch amerikanische Behörden aufgedeckt. In der Folge berufen die Gesellschafter den Geschäftsführer ab. Seine Nachfolgerin richtet umgehend ein funktionierendes Compliance-System ein. Die Gesellschaft wird in den USA gleichwohl mit einem Bußgeld nach dem Foreign Corrupt Practices Act belegt. Als Anknüpfungspunkte dienen den Behörden dabei einzelne herausgegriffene Schmiergeldzahlungen, wobei eine von diesen mehr als fünf Jahre zurückliegt.

a) Ineinandergreifen der Rechtsprechungsregeln

Will die Gesellschaft in dieser Situation ihren ehemaligen Geschäftsführer für das erlittene Bußgeld nach § 43 Abs. 2 GmbHG in Regress nehmen, stellen sich eine Reihe diffiziler Rechtsfragen, unter anderem nach der Ersatzfähigkeit von Bußgeldschäden und der Vorteilsausgleichung mit Blick auf die eingeholten Aufträge⁶⁰ sowie nach dem Nachweis der Kausalität zwischen Organisationspflichtverletzung und Gesetzesverstoß⁶¹. Darüber hinaus wird der Geschäftsführer jedoch einwenden, dass der Bußgeldschaden zumindest teilweise nach § 43 Abs. 4 GmbHG, § 200 Satz 1 BGB verjährt sei. Dieser Einwand ist auf den ersten Blick berechtigt: Der Compliance-Verstoß stellt als fortgesetzte Organisationspflichtverletzung ein pflichtwidriges Dauerhandeln dar, das verjährungsrechtlich gemäß den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen in sich täglich wiederholende Pflichtverletzungen aufzuspalten ist (oben 1.). Danach sind jedenfalls die mehr als fünf Jahre zurückliegenden Schmiergeldzahlungen als Schadensposten verjährt. Denn die fünfjährige Verjährungsfrist des § 43 Abs. 4 GmbHG begann gemäß § 200 Satz 1 BGB kenntnisunabhängig mit Schadenseintritt zu laufen. Da das Bußgeld eine Spätfolge der Schmiergeldzahlungen darstellt, wäre auch der Bußgeldschaden nach dem Grundsatz der Schadenseinheit bereits anteilig verjährt. Die Frage, ob sich die Schadenseinheit im Rahmen der objektiven Verjährung nur auf vorhersehbare Spätschäden bezieht (oben II.2.), spielt hier keine Rolle, da Korruptionsbußen eine geradezu prototypische Spätfolge von Schmiergeldzahlungen darstellen.

Freilich lässt sich nicht genau ermitteln, in welchem Umfang das Bußgeld auf die einzelnen Schmiergeldfälle zurückgeht, auf welche die Behörde den Bußgeldbescheid gestützt hat, wenn für die Höhe der Geldbuße auch die (In-)Effektivität des Compliance-Systems und die Kooperation mit den Behörden entscheidend sind. Indes stehen diese Bedenken einer anteiligen Verjährung nicht im Wege. Vielmehr ist das Gericht in dieser Situation berechtigt, den unverjährten Schadensteil nach § 287 Abs. 1 ZPO zu schätzen. Die Schadensschätzung des § 287 Abs. 1 ZPO bezieht sich zwar lediglich auf die Entstehung und Höhe eines Schadens und nicht auf Fragen der Verjährung. Unter der Prämisse, dass aus einem Dauerhandeln eine Vielzahl einzelner Ansprüche entsteht (oben 1.), geht es in dieser Situation jedoch nicht primär um eine Verjährungsfrage, sondern darum, die Höhe konkreter – unverjährter – Ansprüche zu beziffern.

⁵⁶ Vgl. BGHZ 184, 253 Rn. 16f.; BGH NVwZ 2007, 362 Rn. 40; BGH NJW 1973, 2285, 2285. Dies verkennt BGHZ 219, 356 Rn. 18f.; dazu bereits Bayer/Scholz NZG 2019, 201, 208.

⁵⁷ BGH NJW 2015, 3165 Rn. 23; BGHZ 170, 260 Rn. 27; BGH NVwZ 2007, 362 Rn. 40; BGH NJW-RR 1999, 984, 987; BGH NJW 1985, 1023, 1024; BGHZ 71, 86, 93f.

⁵⁸ BGH NJW 2015, 3165 Rn. 23.

⁵⁹ Vgl. BGH NVwZ 2007, 362 Rn. 42.

⁶⁰ Zu beiden Fragen Bayer/Scholz GmbHR 2015, 449, 450ff., 454f.

⁶¹ Dazu Fleischer NZG 2014, 321, 328.

b) Fehlende Abstimmung der Rechtsprechungsregeln

Obgleich die Rechtsprechungsregeln somit formal kompatibel sind, ist es keine Selbstverständlichkeit, diese kumulativ zur Anwendung zu bringen. Zum einen bereitet das Ergebnis Bedenken: Die Aufspaltung eines Dauerhandelns in hypothetische Einzelhandlungen und die anschließende Zusammenfassung der auf die Einzelhandlungen bezogenen Schadensposten führt nämlich im Extremfall dazu, dass Schäden bereits bei ihrem Eintritt verjährt sind, obwohl das Verhalten, dessentwegen diese zu ersetzen sind, noch nicht einmal abgeschlossen ist. Zum anderen darf nicht übersehen werden, dass beide Rechtsprechungsregeln nur eine begrenzte gesetzliche Ableitungsbasis besitzen: Sie versuchen in Sondersituationen, die durch den Gesetzgeber keine ausdrückliche Regelung erfahren haben, die berechtigten Interessen von Gläubiger und Schuldner auszugleichen (oben II.2.d, IV.1.). Dabei sind beide Rechtsprechungsgrundsätze weder mit Rücksicht aufeinander entwickelt worden noch kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der gefundene Interessenausgleich noch immer angemessen ist, wenn die Sondersituationen zusammentreffen. Da beide Grundsätze die Rechtsstellung des Schädigers schützen und die Durchsetzungsmöglichkeiten des Geschädigten beschneiden, verstärken sich der Grundsatz der Schadenseinheit und die Rechtsprechungsregeln über die Verjährung von Schäden auf Grund pflichtwidrigen Dauerhandelns nämlich in ihren Effekten.

c) Keine Anwendung des Grundsatzes der Schadenseinheit auf die fiktiven Einzelansprüche bei schädigendem Dauerhandeln

In der Tat gelten die Prämissen für die Anwendung des Grundsatzes der Schadenseinheit im Falle schädigenden Dauerhandelns nur eingeschränkt. Zum einen kann dem Interesse des Schädigers an Rechtssicherheit nicht der gleiche Wert beigemessen werden, wenn er auf Grund einer Fortsetzung seines Handelns sowieso mit der Inanspruchnahme für zukünftig eintretende Schäden rechnen muss. Zum anderen besteht keine Notwendigkeit, den Geschädigten dazu zu zwingen, Feststellungsklage zu erheben, wenn er ohnehin berechtigt ist, später eintretende Schäden separat einzuklagen.

Aus diesen Gründen lässt sich auch im Beispielfall nicht einwenden, dass eine anteilige Verjährung des Bußgeldschadens unstreitig jedenfalls dann eingetreten wäre, wenn der Geschäftsführer selbst die Aufträge durch Schmiergeldzahlungen eingeworben hätte. Denn in einem solchen Szenario sind die Schmiergeldzahlungen nicht durch dieselbe andauernde Pflichtverletzung als Anknüpfungspunkt der Schadensersatzpflicht miteinander verknüpft. Anders als im Beispielfall darf der Geschäftsführer unter diesen Umständen daher auch fünf Jahre nach der ersten Zahlung erwarten, derentwegen nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Gleichmaßen besteht auf Seiten der Gesellschaft in dieser Situation nicht die berechtigte Erwartung, den Geschäftsführer wegen anderer Schädigungen künftig noch in Anspruch nehmen zu können. Die bloß zufällige Verknüpfung der Schmiergeldzahlungen durch den späteren Bußgeldbescheid der Behörde ändert daran nichts.

Im Ergebnis spricht daher einiges dafür, den Grundsatz der Schadenseinheit nicht formal auf die fiktiven Einzelansprüche anzuwenden, die aus den Rechtsprechungsregeln über die Verjährung von Schadensersatzansprüchen auf Grund schädigenden Dauerhandelns resultieren. Solange letzteres noch andauert, hat eine Zusammenfassung von

Schadensposten vielmehr zu unterbleiben, so dass die peu à peu eintretenden Schäden konsequent einer eigenen Verjährungsfrist unterliegen.

d) Anwendung des Grundsatzes der Schadenseinheit nach Abschluss des Dauerhandelns

Das heißt jedoch nicht, dass für den Grundsatz der Schadenseinheit bei schädigendem Dauerhandeln überhaupt kein Raum wäre. Mit Beendigung des pflichtwidrigen Handelns unterscheidet sich die Situation nicht mehr von den Fällen, anhand derer der Grundsatz der Schadenseinheit entwickelt wurde: Wird das pflichtwidrige Verhalten nicht fortgesetzt, ist dem Geschädigten zuzumuten, sich gegen die Verjährung weiterer Schäden durch Erhebung einer Feststellungsklage abzusichern.

Das wirft zuletzt die Frage auf, an welchen Schadensposten für den Grundsatz der Schadenseinheit im Falle fortgesetzter Schädigungen anzuknüpfen ist. Hierfür kommt zum einen der letzte Schadensposten vor Abschluss des Dauerhandelns, zum anderen der erste danach eintretende Schaden in Betracht. Konsequenterweise ist auf letzteren abzustellen. Denn sind die vorher eingetretenen Schäden als fiktive Einzelansprüche abgeschichtet, verbleibt das nachfolgende Dauerhandeln als eine Pflichtverletzung ohne Schaden, aus der erst durch den ersten danach eintretenden Schadensposten der Anspruch im Sinne des Verjährungsrechts entsteht. Im Beispielfall verjährt der Schaden aus dem erst nach Abberufung des Geschäftsführers ergangenen Bußgeldbescheid mithin nicht bereits mit der letzten Schmiergeldzahlung, sondern erst ab dem Zeitpunkt, in dem es der Gesellschaft auferlegt wurde.

V. Zusammenfassung

1. Die Zusammenfassung von Schadensposten durch den Grundsatz der Schadenseinheit betrifft die Frage, wann ein Schadensersatzanspruch i.S. von § 199 Abs.1 Nr.1, § 200 Satz 1 BGB verjährungsrechtlich entstanden ist. Die tradierte Differenzierung zwischen vorhersehbaren und unvorhersehbaren Spätschäden lässt sich jedoch unmittelbar weder aus dem Tatbestand der Anspruchsentstehung noch aus dem der Anspruchskenntnis nach § 199 Abs.1 Nr.2 BGB ableiten. Im Rahmen der *kenntnisabhängigen Verjährung* ist die Vorhersehbarkeit daher letztlich nur ein normatives Kriterium, um die berechtigten Interessen von Gläubiger und Schuldner in der Sondersituation des Eintritts von Spätschäden zum Ausgleich zu bringen. Da der *kenntnisunabhängigen Verjährung* unterschiedliche Wertungen über jenen Interessenausgleich zu Grunde liegen, kann das Vorhersehbarkeitskriterium nicht unbesehen auf diese übertragen werden. Nimmt man die Hauptanwendungsfälle des § 200 Satz 1 BGB in den Blick, spricht umgekehrt viel dafür, insoweit auf die Differenzierung zwischen vorhersehbaren und unvorhersehbaren Spätschäden zu verzichten, mithin das Erfordernis der Vorhersehbarkeit konzeptionell in § 199 Abs.1 Nr.2 BGB zu verorten.

2. Soweit nach dem Grundsatz der Schadenseinheit die Verjährung von Spätschäden droht, ist das notwendige Feststellungsinteresse für eine neben der Leistungsklage erhobene Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht für alle weiteren Schäden stets gegeben. Das trägt bei der kenntnisabhängigen Verjährung die Frage der Vorhersehbarkeit in das Feststellungsinteresse hinein. Wurde danach eine Feststellungsnebenklage als unzulässig abgewiesen, ist jedoch zweifelhaft,

ob ein solches Prozessurteil die Entscheidung über die Verjährung des Anspruchs präjudiziert, wenn der Geschädigte später den Ersatz tatsächlich eingetretener Spätschäden geltend macht. Umgekehrt erstreckt sich die festgestellte Ersatzpflicht für alle weiteren Schäden auch auf solche Spätfolgen, für die mangels Vorhersehbarkeit an sich kein Feststellungsinteresse bestanden hätte. Neben dieser Schiefelage streiten vor allem prozessökonomische Erwägungen dafür, die Zulässigkeit der Feststellungsnebenklage vom Vorhersehbarkeitskriterium zu entkoppeln.

3. Erzeugt eine Dauerhandlung fortlaufend neue Schäden, wird diese zur Bestimmung des Verjährungsbeginns nach der Rechtsprechung gedanklich in sich täglich wiederholende Einzelhandlungen aufgespalten. Die daraus resultie-

renden Einzelansprüche verjähren jeweils gesondert. Wende man auf diese den Grundsatz der Schadenseinheit an, wären Schäden unter Umständen bereits bei ihrem Eintritt verjährt, obwohl das Verhalten, dessentwegen sie zu ersetzen sind, noch nicht einmal abgeschlossen ist. Die beiden Rechtsprechungsregeln sind indes nicht aufeinander abgestimmt. Solange Dauerhandeln andauert, verbietet sich eine Zusammenfassung von Schadensposten. Mit Abschluss des Dauerhandelns fallen die Gründe für die Beschränkung des Grundsatzes der Schadenseinheit weg. Der erste nach Abschluss des Dauerhandelns eintretende Schaden begründet daher mit den noch ausstehenden Schadensposten einen einheitlich verjährenden Schadensersatzanspruch.